

RS Lvwg 2024/8/27 LVwG-AV-1047/001-2024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.2024

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

27.08.2024

Norm

WVG 1991 §4

StVO 1960 §91

1. StVO 1960 § 91 heute
2. StVO 1960 § 91 gültig ab 19.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
3. StVO 1960 § 91 gültig von 01.01.1961 bis 18.08.2009

Rechtssatz

Eine im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens erfolgte Kostenvorschreibung gemäß § 4 WVG kann zulässigerweise nur eine solche Verpflichtung zum Gegenstand haben, die dem Verpflichteten mit dem zu vollstreckenden Bescheid auferlegt worden ist [hier: kein Bescheid; die Ersatzvornahme findet in überhaupt keinem Titelbescheid Deckung; ersatzlose Behebung]. Eine im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens erfolgte Kostenvorschreibung gemäß Paragraph 4, WVG kann zulässigerweise nur eine solche Verpflichtung zum Gegenstand haben, die dem Verpflichteten mit dem zu vollstreckenden Bescheid auferlegt worden ist [hier: kein Bescheid; die Ersatzvornahme findet in überhaupt keinem Titelbescheid Deckung; ersatzlose Behebung].

Schlagworte

Verkehrsrecht; Verfahrensrecht; Ersatzvornahme; Bescheid;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2024:LVwG.AV.1047.001.2024

Zuletzt aktualisiert am

11.09.2024

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at